

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) i.d.F. vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 121) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwalmstadt am 18. November 2021 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung zur Auflösung des Eigenbetriebs der Kommunalen Wohnungsgesellschaft
Schwalmstadt - KWS -
und zur Aufhebung der Eigenbetriebssatzung der Stadt Schwalmstadt**

§ 1 Auflösung des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb der Kommunalen Wohnungsgesellschaft Schwalmstadt - KWS - wird mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2021 aufgelöst und als Vermögen der Stadt fortgeführt.

§ 2 Aufhebung der Eigenbetriebssatzung

Die Eigenbetriebssatzung der Stadt Schwalmstadt vom 26.08.1991, zuletzt geändert durch die Artikelsatzung zur Einführung des Euro vom 2. August 2001, wird mit Ablauf des 31.12.2022 aufgehoben.

§ 3 Jahresabschluss, Schluss- und Auflösungsbilanz

- 1) Die Betriebsleitung stellt zum 31.12.2021 den Jahresabschluss und den Lagebericht auf (§ 27 EigBGes). Der Jahresabschluss nach Satz 1 ist zugleich die Schluss- und Auflösungsbilanz des Eigenbetriebes.
- 2) Die Stadtverordnetenversammlung bestellt den Abschlussprüfer für den Jahresabschluss nach Abs. 1, sofern nicht für das Wirtschaftsjahr bereits ein Abschlussprüfer bestellt war.
- 3) Die Vorschriften über die Vorlage des Jahresabschlusses nach § 27 Abs. 3 und 4 EigBGes bleiben unberührt.

§ 4 Wahrnehmung der Aufgaben

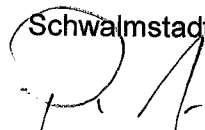
Die bisherigen Aufgaben des Eigenbetriebs der Kommunalen Wohnungsgesellschaft Schwalmstadt - KWS - werden ab dem 01.01.2022 vom Magistrat der Stadt Schwalmstadt wahrgenommen; § 3 bleibt unberührt.

§ 5 Nachweis der Vermögensgegenstände und Schulden

Die Vermögensgegenstände und Schulden des Eigenbetriebs der Kommunalen Wohnungsgesellschaft Schwalmstadt - KWS - werden mit Wirkung ab dem 1. Januar des in § 2 genannten Wirtschaftsjahres auf die Stadt Schwalmstadt in der Bilanz und der Anlagenbuchhaltung der Stadt Schwalmstadt nachgewiesen.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Schwalmstadt den, 23.11.2021



Pinhard, Bürgermeister

